

Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf

§ 1 Änderung

Die Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf der Gemeinde Oberaudorf i. d. F. vom 27.10.2011, wird wie folgt geändert:

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10	EURO
Kleinalarmfahrzeug	3,17	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	2,00	EURO
GW-Logistik 1	3,80	EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05	EURO
Kleinalarmfahrzeug (NEUE BEZEICHNUNG)	27,94	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	20,00	EURO
GW-Logistik 1	36,42	EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	16,00 EURO
b) eine Tragkraftspritze TS8/8	55,00 EURO
c) eine Tauchpumpe	15,00 EURO
d) Schmutzwasserpumpe „klein“	25,00 EURO
e) Schmutzwasserpumpe „groß“	35,00 EURO
f) ein Atemschutzgerät	26,00 EURO
g) eine Kettensäge	18,00 EURO
h) Industriesauger	25,00 EURO
i) Belüftungsgerät Überdruck	45,00 EURO
j) Türöffnungswerkzeug	11,00 EURO
k) Säbelsäge elektrisch	11,00 EURO
l) Handmembranpumpe Öl/Benzin/Diesel inkl. Zubehör	30,00 EURO
m) Mineralölpumpe elektrisch	45,00 EURO
n) Gasmessgerät	35,00 EURO
o) Greifzug	26,00 EURO
p) Gully-Dichtkissen oder Hebekissen	15,00 EURO
q) eine Länge Druckschlauch	5,00 EURO
r) Atemluftkompressor 200 bar	0,80 EURO /litr.
s) Atemluftkompressor 300 bar	1,30 EURO/litr.
t) Gerätesatz Absturzsicherung	25,00 EURO
u) Kehrmaschine	35,00 EURO

1. Verbrauchsmaterial

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Ölbindemittel „Straße“ | 22,80 EURO/Sack |
| b) Ölbindemittel „schwimmfähig“ | 35,00 EURO/Sack |
| c) Ölfließ | 150,00 EURO |
| d) Ölschlengel | 25,00 EURO/m |
| e) Fettlöser | 17,00 EURO/l |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EURO

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Sonstige Gebühren

- a) Wasserverbrauch
der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen wird zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis berechnet;
- b) die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet;
- c) bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzkleidung ein Zuschlag von 10% der Personalkosten erhoben;
- d) Bekleidungsstücke (Schutzkleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.
- e) Sonderlöschmittel, wie Schaummittel, Löschpulver oder Kohlendioxid werden zum tatsächlichen Wiederbeschaffungspreis berechnet.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Oberaudorf, den 19. Dezember 2016

GEMEINDE OBERAUDORF

i.V. 

Holmaier
Zweiter Bürgermeister



GEMEINDE OBERAUDORF

ORDNUNGSAMT

Kufsteiner Str. 6, 83080 Oberaudorf



Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf
hier: Ausfertigung

Vermerk

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2016 die im Entwurf vorgelegte Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf beschlossen.

Im Vollzug des Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung wird hiermit bestätigt, dass die beigefügte Satzung mit dem oben genannten Beschluss des Gemeinderats übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgeblichen Umstände beachtet wurden.

Die amtliche Bekanntmachung kann daher erfolgen. Das Datum des Inkrafttretens ergibt sich aus § 2 der Satzung am 01.01.2017

Oberaudorf, 19.12.2016

i.V.

Holmaier
Zweiter Bürgermeister



Anlage

Amtliche Bekanntmachung:

Die amtliche Bekanntmachung ersten Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf 19.12.2016. Hierauf wurde mit Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 19.12.2016 angeheftet und am 12.01.2017 wieder entfernt.

Oberaudorf, den 13.01.2017
Gemeinde


Wildgruber
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberaudorf hat in öffentlicher Sitzung am 13.12.2016 die Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf beschlossen.

Die Neufassung dieser Satzung und die dazugehörige Anlage, die zum 01.01.2017 in Kraft tritt, liegt in der Gemeindeverwaltung im Rathaus Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf, Ordnungsamt, Zimmer 3 und Zimmer 5, öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Des Weiteren ist diese Satzung im Internet unter <http://rathaus.oberaudorf.de/rathaus-verwaltung/verordnungen-satzungen-bebauungsplaene.html>

einzusehen

GEMEINDE OBERAUDORF

Oberaudorf, den

19.12.2016



i.V.

Holzmaier

Zweiter Bürgermeister





Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2016

Von den ordnungsgemäß geladenen Mitgliedern sind 15 anwesend.

Öffentliche Sitzung, laufende Nummer 294/2016

Ortsrecht; Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (FGS) zum 01.01.2017

Sachverhalt:

Die Gemeinde Oberaudorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I zu dieser Satzung. Diese Pauschalsätze entsprechen einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages und werden für jede einzelne Fahrzeug- und Geräteart kalkuliert.

Da sich durch Neubeschaffungen Änderungen am Fahrzeug- und Gerätebestand beider gemeindlichen Feuerwehren ergeben haben, ist die Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ändern sich einzelne Gebührenpositionen.

Diskussionsverlauf:

Herr Hans Wildgruber erkundigt sich nach dem Grund der Gebührenerhöhungen. Diese hängen mit der Neubeschaffung, bzw. dem Indienst-Stellen der neuen Feuerwehrdienstfahrzeuge in 2016, bzw. 2017 zusammen.

Nach Worterteilung durch den 2. Bürgermeister Hans Holzmaier erläutert Geschäftsleiter König in Form einer Synopse die einzelnen Änderungen und die Gründe für die Änderungen. Herr Hannes Rechenauer berichtet über die Arten von Feuerwehreinsätzen (gebührenfreie, gebührenpflichtige Einsätze).

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf zum 01.01.2017 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend	Ja	Nein
15	15	0

Die Übereinstimmung dieses Auszuges mit der Urschrift wird hiermit amtlich beglaubigt.

Oberaudorf, 19.12.2016



Alois Holzmaier
Zweiter Bürgermeister

Beschlussvorlage Gemeinde Oberaudorf

Ortsrecht; Änderung der Feuerwehrgebührensatzung (FGS) zum 01.01.2017

Sachbearbeiter: Florian Seebacher
Sitzungsbezeichnung: Sitzung des Gemeinderates
Sitzungsdatum: 13.12.2016
Sitzungsart: öffentlich
Gremiumsbezeichnung: Gemeinderat

Sachverhalt:

Die Gemeinde Oberaudorf erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren im Rahmen der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage I zu dieser Satzung. Diese Pauschalsätze entsprechen einer Empfehlung des Bayerischen Gemeindetages und werden für jede einzelne Fahrzeug- und Geräteart kalkuliert.

Da sich durch Neubeschaffungen Änderungen am Fahrzeug- und Gerätebestand beider gemeindlichen Feuerwehren ergeben haben, ist die Anlage I zur Feuerwehrgebührensatzung entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es ändern sich einzelne Gebührenpositionen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ersten Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf zum 01.01.2017 zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Erste Satzung zur Änderung der Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf

§ 1 Änderung

Die Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf der Gemeinde Oberaudorf i. d. F. vom 27.10.2011, wird wie folgt geändert:

Anlage I zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Oberaudorf und Niederaudorf

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	7,36	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	6,10	EURO
Kleinalarmfahrzeug	3,17	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	2,00	EURO
GW-Logistik 1	3,80	EURO

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben

Die Ausrückestundenkosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

Löschgruppenfahrzeug LF 20	117,80	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,15	EURO
Löschgruppenfahrzeug LF 10	102,05	EURO
Kleinalarmfahrzeug (NEUE BEZEICHNUNG)	27,94	EURO
Verkehrssicherungsanhänger	20,00	EURO
GW-Logistik 1	36,42	EURO

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestunden geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In den Arbeitsstunden wird nicht eingerechnet der Zeitraum währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) ein Notstromaggregat	16,00 EURO
b) eine Tragkraftspritze TS8/8	55,00 EURO
c) eine Tauchpumpe	15,00 EURO
d) Schmutzwasserpumpe „klein“	25,00 EURO
e) Schmutzwasserpumpe „groß“	35,00 EURO
f) ein Atemschutzgerät	26,00 EURO
g) eine Kettensäge	18,00 EURO
h) Industriesauger	25,00 EURO
i) Belüftungsgerät Überdruck	45,00 EURO
j) Türöffnungswerkzeug	11,00 EURO
k) Säbelsäge elektrisch	11,00 EURO
l) Handmembranpumpe Öl/Benzin/Diesel inkl. Zubehör	30,00 EURO
m) Mineralölpumpe elektrisch	45,00 EURO
n) Gasmessgerät	35,00 EURO
o) Greifzug	26,00 EURO
p) Gully-Dichtkissen oder Hebekissen	15,00 EURO
q) eine Länge Druckschlauch	5,00 EURO
r) Atemluftkompressor 200 bar	0,80 EURO /ltr.
s) Atemluftkompressor 300 bar	1,30 EURO/ltr.
t) Gerätesatz Absturzsicherung	25,00 EURO
u) Kehrmaschine	35,00 EURO

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Oberaudorf, den 14. Dezember 2016

GEMEINDE OBERAUDORF

Wildgruber
Erster Bürgermeister

1. Verbrauchsmaterial

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) Ölbindemittel „Straße“ | 22,80 EURO/Sack |
| b) Ölbindemittel „schwimmfähig“ | 35,00 EURO/Sack |
| c) Ölflies | 150,00 EURO |
| d) Ölschlengel | 25,00 EURO/m |
| e) Fettlöser | 17,00 EURO/l |

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 24,00 EURO

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 13,70 EURO

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

6. Sonstige Gebühren

- a) Wasserverbrauch
der Wasserverbrauch aus öffentlichen Versorgungsleitungen wird zum jeweils geltenden Kubikmeterpreis berechnet;
- b) die Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Schutzkleidung werden mit den jeweils anfallenden Kosten berechnet;
- c) bei Öl-, Chemikalien- oder ähnlichen Einsätzen wird für die Schutzkleidung ein Zuschlag von 10% der Personalkosten erhoben;
- d) Bekleidungsstücke (Schutzkleidung und Privatkleidung), die aufgrund eines Einsatzes unbrauchbar geworden sind, müssen zum Wiederbeschaffungspreis erstattet werden.
- e) Sonderlöschmittel, wie Schaummittel, Löschpulver oder Kohlendioxid werden zum tatsächlichen Wiederbeschaffungspreis berechnet.

Originalurkunde ist rechtskräftig am 12.01.17.

Bitte Mäße im Ordrecht.

- Heftung? - gr. Rechtsauszug?

- Einstellung im Internet erfolgt über
Ordrepoint

GEMEINDE OBERAUDORF

Ordnungsamt

Telefon: 08033/301-19 – Telefax 08033/30 33 028 – E-Mail stuhldreiter@oberaudorf.de



Bekanntmachung

Die Gemeinde Oberaudorf verkauft folgendes Fahrzeug der Feuerwehr gegen Höchstgebot:

Fabrikat:	Iveco-Magirus
Typ und Ausführung:	Löschfahrzeug, 4-Türig, TLF 16/25
Baujahr/Erstzulassung	13.10.1986
Leistung:	188 kW
Hubraum:	12675 ccm
Zul. Gesamtgewicht:	> 7,5 t
Laufleistung:	40790 km
Antriebsart:	Allrad, 6-Gang-Schaltgetriebe; Diesel
TÜV bis:	02/2018
Mindestgebot:	5.500 Euro

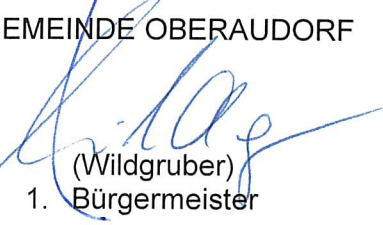
Bei dem angebotenen Fahrzeug handelt es sich um ein ehemaliges Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Oberaudorf. Das Fahrzeug ist fahr- und einsatzbereit und befindet sich in einem guten Zustand. An Aufbau und Kotflügel sind Roststellen.

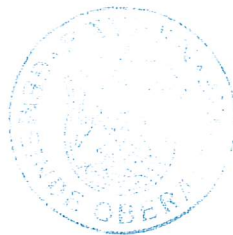
Bei ziviler Nutzung des Fahrzeuges sind sämtliche Beschriftungen und die Sondersignalanlage zu entfernen.

Angebote sind schriftlich bis spätestens 14.12.2016 bei der Gemeinde Oberaudorf, Kufsteiner Straße 6, 83080 Oberaudorf in einem verschlossenen Kuvert einzureichen. Rückfragen bitte an Herrn Stuhldreiter unter der Telefonnummer 08033/301-24. Eine Besichtigung und Probefahrt ist nach Rücksprache und Terminvereinbarung möglich. Der Verkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung an den Höchstbietenden.

Oberaudorf, den 30.11.2016

GEMEINDE OBERAUDORF


(Wildgruber)
1. Bürgermeister



Amtstafel Oberaudorf/Niederaudorf
Aushang vom 30.11.2016 bis 14.12.2016

Hausanschrift:
Gemeinde Oberaudorf
Kufsteiner Str. 6
83080 Oberaudorf
e-mail: rathaus@oberaudorf.de

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling BLZ 711 500 00
Kto 315 457
IBAN: DE16 7115 0000 0000 3154 57 SWIFT-BIC:
BYLADEM1ROS
Raiffeisenbank Oberaudorf BLZ 711 623 55 Kto 2062
Postbank München BLZ 700 100 80 Kto 13877 804